
Rechtsdienst des Volkswirtschafts-
departementes Kantons St. Gallen
Davidstrasse 35
CH-9001 St. Gallen

Zusätzlich per E-Mail:
info@vd.sg.ch

St. Gallen, 14. November 2020

IV. NACHTRAG ZUM GESETZ ÜBER DIE JAGD, DEN SCHUTZ DER WILDLEBENDEN SÄUGETIERE UND VÖGEL SOWIE DEREN LEBENSÄRÄUME (JAGDGESETZ): PROVISORISCHE KOMMISSIONSBESTELLUNG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns vorab für die Möglichkeit, zum IV. Nachtrag zum Jagdgesetz eine Vernehmlassung einreichen zu können.

Die SVP hat sich im Kantonsrat für einen Gegenvorschlag ausgesprochen. Wir wollen eine Lösung finden, damit die Initianten „Stopp dem Tierleid“ die Initiative zurückziehen können. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die neuen Gesetzesbestimmungen zum alten Artikel 41 sehr umfassend und geradezu tiefgreifend sind. Wir sind klar der Meinung, dass die herumliegenden Stacheldrähte und Weidenetze, die ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen, für den Schutz der Wildtiere aufgeräumt werden müssen.

Die Regierung hat mit dieser Botschaft die meisten Anliegen des Kantonsrates umgesetzt. Es gibt noch einige Korrekturen, die eine praktische Umsetzung erleichtern können.

Wir wollen unnötige Gesetzesbestimmungen, die den Bauern die Arbeit erschweren oder unnötig verkomplizieren, vermeiden. Bei den Strafbestimmungen werden neue strafbare Handlungen aufgelistet. Eine Anpassung ob fahrlässig oder grobfahrlässig ist angezeigt, sind doch strafbare Handlungen ins Verhältnis zu setzen. Wir wollen ein Gesetz mit schlanken Leitlinien, und dass alle Interessengruppen gleichwertig behandelt werden.

Der Schutz der Haus- und Nutztiere wird zu wenig berücksichtigt. Einmal mehr ist das Tierleid nur bei den Wildtieren. Artikel 41 sepies und octies sind zu korrigieren.

Die Umsetzung bzw. der Vollzug des jetzigen Artikels 41 des Jagdgesetzes obliegt den Gemeinden, das sie in der Vergangenheit nicht wahrgenommen haben.

Sollte der Kanton diese Aufgabe übernehmen, sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen im Umfang von rund 100 Stellenprozenten anzustellen. Die laufenden Vereinfachungen und Digitalisierungen der Verwaltung kann mit den bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt werden. Zudem sind die Kontrollen nach in Kraft treten des Gesetzes sicher mehr, wird aber nach und nach im üblichen Rahmen vor sich gehen.

Wir beschränken uns auf die Änderungen, die wir in den Artikeln noch verändern wollen.

Art. 41 septies

Kein generelles Stacheldrahtverbot ausserhalb von Bauzonen. Der Begriff ausserhalb von Bauzonen ist nicht anwendbar. Ein Stacheldrahtverbot ist ausserhalb des Sömmerungsgebietes sinnvoll. Der Begriff „Im Sömmerungsgebiet“ ist klar umgrenzt. Was bei „ausserhalb von Bauzonen“ nicht zutrifft. Der Stacheldraht soll im Sömmerungsgebiet nach der Sömmerungszeit abgelegt werden und im Frühjahr wieder aufgestellt werden. Das einerseits für die Tiere einen freien Durchgang gewährt und der Schneedruck die Zäune nicht abdrückt.

Artikel 41 octies ist zu korrigieren.

Bei Absatz 1 ist die mobile Zaunanlage nicht praktisch aufgeführt. Die Litzen sind auch an Pfosten angebracht und können versetzt werden. Erst ab drei Litzen wird es praktisch unmöglich sie zu versetzen.

Absatz 1 ist zu korrigieren

Absatz 2 lit. a) sorgt dafür, dass die Zaunanlage für ~~wildlebende~~ Tiere gut sichtbar ist;

Oder: „für wildlebende Tiere und Haus- und Nutztiere“

Begründung: Mit jedem Zaun werden Haus- und Nutztiere geschützt, dass sie nicht ausbrechen oder wilde Tiere in dessen Gehege kommen. Daher ist für jedes Tier ein sichtbarer Zaun zu erstellen.

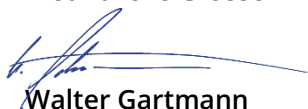
Art. 65

Die Strafbestimmungen mit einer Busse von Fr. 20'000.00 ist bestimmt für die herkömmlichen Übertretungen von a) bis g). Zusätzliche Übertretungen von h) bis l) sind als nicht schwerwiegend einzustufen. Daher ist die Höhe der Busse von Fr. 20'000.00 nicht gerechtfertigt.

Neu: Art. 65 Abs 1: Mit Busse bis zu Fr. 20'000.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig:

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Aufnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen in der Botschaft.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann

Präsident SVP Kanton St. Gallen